

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 19. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 27. September 2012, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2012
Bericht des Magistrats
101.17.508
- 2. Städtische Werke AG**
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.587 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.310 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.390 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.17.528 -

- 6. Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild
- 101.17.529 -
- 7. Aufklärung der Vorgänge um die Einrichtung eines Trinkraums**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.563 -
- 8. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.565 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 9. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.17.590 -
- 10. Häusliche Gewalt**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Kerstin Linne
- 101.17.599 -
- 11. Trennung und Scheidung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.17.600 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 14. Dezember 2012

Niederschrift
über die **4. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 27. September 2012, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Harry Völler, Mitglied, SPD
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, parteilos

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Dr. Ute Giebhardt, Frauenbüro
Susanne Zinke, Geschäftsführung Präventionsrat
Wolfgang Schwerdtfeger, Dezernat -III-
Ferdinand Peter, Rechtsamt
Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt
Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbau
Gerd Walther, Behindertenbeirat

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten | 101.17.508 |
| 2. | Städtische Werke AG, Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG | 101.17.587 |
| 3. | Änderung der Straßenbeitragssatzung | 101.17.310 |
| 4. | Informationsfreiheitsatzung | 101.17.390 |
| 5. | Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen" | 101.17.528 |
| 6. | Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel | 101.17.529 |
| 7. | Aufklärung der Vorgänge um die Einrichtung eines Trinkraums | 101.17.563 |
| 8. | Straßenbeiträge für Eisenbahnweg | 101.17.565 |
| 9. | Einrichtung einer anonymen Spurensicherung | 101.17.590 |
| 10. | Häusliche Gewalt | 101.17.599 |
| 11. | Trennung und Scheidung | 101.17.600 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 19.09.2012 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden hierunter besonders Herrn Bodo Koch, Leiter der Zentralen Kriminalinspektion, und Herrn Harald Goldmann, Leiter des Staatsschutzkommissariats, beide Polizeipräsidium Nordhessen. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag von Stadtverordnetem Dr. Schnell, SPD-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt

5. **„Expertenanhörung“ Kastrationspflicht bei Katzen**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.528 -

vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 2 behandelt sowie der Tagesordnungspunkt

8. **Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

abgesetzt.

Die so geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

1. **Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2012
Bericht des Magistrats
101.17.508

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidium Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu rechtsextremistischen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Der Bericht des Magistrats wird von den Herren Koch und Goldmann, beide Polizeipräsidium Nordhessen, anhand einer Power-Point-Präsentation gegeben. Hierzu bekommen die Mitglieder des Ausschusses ein Handout. Im Anschluss an die Präsentation werden die Fragen der Ausschussmitglieder von Herrn Koch, Herrn Goldmann und Bürgermeister Kaiser beantwortet.

Der Bericht der Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen wird zur Kenntnis genommen.

2. Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.587 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die Städtische Werke AG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Leizener Biogas GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG, 101.17.587, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

5. Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.528 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer Sitzung des Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung eine Expertenanhörung durchzuführen, um die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Einführung einer Kastrationspflicht von Katzen zu erörtern.

Zu der Anhörung sollen VertreterInnen folgender Institutionen eingeladen werden:

- Tierheim
- Tierschutzverbände
- Stadt Paderborn
- Stadt Bad Dürrenberg
- Rechtsamt Stadt Kassel
- Landestierärztekammer

Stadtverordnete Hesse, B90/Grüne, und Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, begründen den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr.
Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen", 101.17.528, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

3. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.310 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung der Straßenbeitragssatzung, 101.17.310, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

- 4. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitssatzung beschließen:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Kassel erlässt auf Grund § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. IS.119), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Kassel den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, die bei der Stadt Kassel vorhanden sind, und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Stadt Kassel; von der Satzung umfasst sind ausschließlich eigene Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Kassel ist sowie Informationen anderer Behörden, welche nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist:

- a) amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- b) Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen
- c) zuständige Stelle: die Dienststellen der Stadt Kassel, bei der die begehrten amtlichen Informationen vorhanden sind.

§ 3 Anwendungsbereich

Alle Bürgerinnen und Bürger und jede juristische Person mit Sitz in der Stadt Kassel haben Anspruch auf freien Zugang zu den von dieser Satzung erfassten amtlichen Informationen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit digitaler Signatur gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Kassel gestellt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so ist die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antrag an diese weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hiervon formlos zu informieren. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er eine Weitergabe seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogener Daten gem. §7 HDSG zustimmt. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von Anträgen nach dieser Satzung, welche Anfragen nach dieser Satzung betreffen.

§ 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadtverwaltung Kassel hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Die Stadtverwaltung kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadtverwaltung Kassel auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadtverwaltung Kassel stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Ausdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadtverwaltung Kassel auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadtverwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadtverwaltung Kassel macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen oder sonstige besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der amtlichen Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, der Kommune oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
2. die amtlichen Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
3. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i.S.d. §7 HDSG vorliegt,
4. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
5. wenn der Schutz geistigen Eigentums oder das Urheberrecht entgegensteht,
6. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
7. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
8. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.
9. die Voraussetzungen des § 4 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
10. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.
11. die Bekanntgabe mit einem unvermeidbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.
12. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist
13. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll
14. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

§ 8 Ablehnung der Auskunftserteilung

(1) Die Ablehnung einer Auskunftserteilung ist grundsätzlich zu begründen.

(2) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 7) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(3) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragen, dass die Entscheidung durch den Magistrat in nicht öffentlicher Sitzung überprüft wird.

§ 9 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der § 7 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Zugänglichmachung der Informationen verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) und zusätzlich die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu berücksichtigen.

(3) Die Auskunftserteilung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 12 Beauftragte/r für die Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Kassel sowie jede juristische Person mit Sitz in Kassel kann die Beauftragte/den Beauftragten für die Informationsfreiheit der Stadt Kassel anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder auf Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

§ 13 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen der Stadtverordnetenversammlung zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel in Kraft.

Stadtverordneter Selbert beantragt den Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarfs auf die nächste Sitzung zu vertagen. Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, und Stadtverordneter Mijatovic, B90/Grüne, sprechen sich dagegen aus.

Vorsitzender Kortmann stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung : SPD, B90/Grüne
Enthaltung : CDU
Abwesend : FDP
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 4 betr. Informationsfreiheitsatzung wird **abgelehnt**.

Daraufhin gibt Stadtverordneter Selbert eine persönliche Erklärung ab. Er protestiert aufs Schärfste gegen das Verhalten der Mehrheit der Ausschussmitglieder, da dem Wunsch einer Fraktion einen Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarfs zu schieben, grundsätzlich entsprochen wird. Er verlässt unter Protest die Sitzung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag des fraktionslosen Stadtverordneten Bayer betr. Informationsfreiheitsatzung, 101.17.390, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

6. Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel Antrag der CDU-Fraktion - 101.17.529 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

7. Aufklärung der Vorgänge um die Einrichtung eines Trinkraums Anfrage der CDU-Fraktion - 101.17.563 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

8. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

Abgesetzt.

9. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.590 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

10. Häusliche Gewalt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.599 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. Trennung und Scheidung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.600 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.587

**Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die Städtische Werke AG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Leizener Biogas GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigen, sich am Projekt der Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen in Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Es ist vorgesehen, ein den bisherigen Biogaskonzepten der STW vergleichbares Konzept umzusetzen.

An der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wird die STW zunächst 100 % übernehmen sowie die Kommanditeile der KG zu 100 % einbringen. Die GmbH soll als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben. Die Höhe der in die KG einzubringenden haftenden Kommanditeinlage beträgt in der Regel 20 - 30 % des Investitionsvolumens von derzeit geschätzten 11 Mio. €. Zusammen mit dem Stammkapital der Verwaltungs-GmbH von 25 T€ ergibt sich zu Beginn ein Haftungskapital in Höhe von 2,3 bis 3,4 Mio. €.

Nach Abschluss der aktuell noch laufenden Verhandlungen mit potentiellen Gesellschaftern sind derzeit folgende Gesellschafteranteile vorgesehen:

Substratliefernde Landwirte mit 5 bis 15 %, der Anlagenhersteller MT-Energie GmbH mit 10 %, Partner aus Energiewirtschaft, Biogasbranche oder Finanzdienstleister mit 35 bis 40 % und die STW mit 35 bis 40 %.

Der Vorstand der STW hat in seinem Schreiben vom 27.07.2012 dieses Konzept näher erläutert (Anlage 3).

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektdarstellung kann der Anlage 4 entnommen werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, d.h. der Anlagenbetrieb und die Geschäftsvorfälle sollen frühzeitig in den o.g. Gesellschaften gebündelt und von diesen durchgeführt werden, um doppelte Prozesse bei den STW und den Gesellschaften zu vermeiden. Deshalb sollen die Gesellschaften bis zur Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW am Anlagenstandort im Oktober 2012 handlungsfähig sein. Vor diesem Hintergrund soll die Umsetzung zügig vorangebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht lt. Vorstand eine angemessene Rendite bei einem begrenzten Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Die Stellungnahmen sind beigefügt (Anlage 5).

Unter Beachtung des Regionalitätsprinzips im Sinne von § 121 Abs. 5 HGO, sind die berechtigten Interessen der betroffenen Belegenheitsgemeinde zu wahren. In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde Leizen um eine Stellungnahme zu diesem Investitionsprojekt der STW in Mecklenburg-Vorpommern gebeten, die als Anlage 6 beigefügt ist.

Diese Beteiligung ist über den Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der Städtische Werke AG vom 16.09.2009 zur Ausweitung des Biogasgeschäftes im Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gedeckt. Zwischenzeitlich hat sich bei den Investitionskosten aufgrund eines größeren BHKW auf dem Anlagenstandort, der hohen Auftragslage bei den Anlagenherstellern und durch unvorhersehbare Mehraufwendungen im Tiefbau eine Erhöhung von ursprünglich geplanten 9,5 Mio.€ auf aktuell 11 Mio. € ergeben. Die Mehrkosten werden lt. Vorstand durch Mehrerlöse und Optimierung der Kosten für die Betriebsführung kompensiert. Die geplanten Renditeziele werden trotzdem erreicht.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 eine Nachgenehmigung für die gestiegenen Investitionskosten beschlossen.

Mit Blick auf den Ausbau der Geschäftsfelder mit überregionalen Geschäftstätigkeiten und weiteren mittelbaren Beteiligungen, sind den Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle durch die Beteiligungsverwaltung der Stadt Kassel inzwischen Grenzen gesetzt. Mit Blick auf die bundesrechtlichen Regelungen wurden die Bedenken gegen die Maisvergärung und die große Entfernung zum Geschäftsgebiet zurückgestellt. Zur Reduzierung des Kapitalbedarfs und der Risiken ist die Aufnahme externer Gesellschafter dringend erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 27. August 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Leizen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Eintritt der Gesellschaft als Komplementärin in Kommanditgesellschaften deren Gegenstand die Projektierung, die Errichtung sowie der Betrieb von Biogasanlagen sowie sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können; sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 - Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
4. Für die Folgen des Ausscheidens und die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gelten die Bestimmungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrecht

Das Stammkapital beträgt 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend €), vom Stammkapital übernehmen

– Städtische Werke AG, 34117 Kassel: 25.000,- €;

–
–

1. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je 50,- € der Stammeinlage eine Stimme.

§ 5 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer nur zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen. Der oder die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers und für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist gleichfalls ausschließlich zuständig für die Bestellung von Prokuristen. Prokuristen kann Alleinvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, den Liquiditätsplan, und die Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter einmal pro Quartal über die Geschäftsentwicklung. Dazu erstellt sie bis zum Ende des übernächsten auf das Quartalsende fallenden Monats einen angemessenen Bericht.

§ 7 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung. Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu

überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 8 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 9 - Gewinnverteilung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital beteiligt.

Über die Verteilung des jährlichen Jahresüberschusses unter Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Eine Gesellschafterversammlung bedarf keiner Einberufung, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und keiner der Abhaltung der Gesellschafterversammlung widerspricht.
4. Sofern keiner der Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe einer Stimme innerhalb der gesetzten Frist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, als Ablehnung.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich auf Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder eine Person, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
6. Der oder die Geschäftsführer haben eine Gesellschafterversammlung einzuberufen,

wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen.

§ 11 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen und hat über folgende Punkte zu beschließen:
 - (a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b.) Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses;
 - (c.) Entlastung der Geschäftsführung;
 - (d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e.) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Verträge mit Geschäftsführern;
 - (g.) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (h.) Zustimmung zur Errichtung und zum Erwerb eines anderen Unternehmens, der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie dem Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder einzelner Geschäftszweige;
 - (i.) Abschluss, Beendigung und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;
 - (j.) Genehmigung von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel oder sonstigen Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - (k.) Genehmigung von Teilung, Belastung, Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen von Geschäftsanteilen oder Teil-Geschäftsanteilen;
 - (l.) Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem jeweils mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Versammlungsleiter nach dessen Ausfertigung gegenzuzeichnen.

§ 12 - Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Eine Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschafter, § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 - Vorkaufsrechte

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten (Gesellschaftern und Gesellschaft) schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die ggf. gemäß § 12 Abs. 3 k für die Teilung des Geschäftsanteils erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 14 - Einziehung, Ausschließung

1. Ein Geschäftsanteil kann durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn:
 - a. der Geschäftsanteil von einem Privatgläubiger des Gesellschafters gepfändet werden soll und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben worden ist,
 - b. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist.
2. Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, in der der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmen darf.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft verlangen, dass der

Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an sie selbst oder anteilmäßig an mehrere Gesellschafter abgetreten wird. Ein solches Verlangen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil abgetreten werden soll.

4. Für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Geldabfindung, deren Höhe durch den Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Einziehung oder Abtretung bestimmt wird. Die Bewertung soll nach dem so genannten Stuttgarter Verfahren erfolgen. Dabei sind die Vorräte, Halbfertig- und Fertigprodukte nach dem für die Aufstellung der Bilanz geltenden handelsrechtlichen Niederstwertprinzip zu bewerten. Die Geldabfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate innerhalb von 6 Monaten seit Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils; die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter können das Abfindungsguthaben auch zu einem früheren Zeitpunkt zurückzahlen.
5. Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon und der Erwerb durch die Gesellschaft sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Gesellschaft die Geldabfindung dafür zahlen kann, ohne hierdurch ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 15 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Die Auflösung bzw. die Abwicklung der Gesellschaft hat nach den Vorschriften des § 11 Körperschaftsteuergesetz zu erfolgen.
2. Im Übrigen gilt § 60 GmbHG.

§ 16 - Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 17 - Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Leizen, den xx.xx.2012

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung und der Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in Leizen und sonstiger Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Leizener Biogas GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Leizen.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von
 - ...
 - ...
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3 - Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonto umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.
5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonto sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonto von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB

Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5 - Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7 - Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.

2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,-€ ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonten gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 - Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar

- bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
- bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 Monaten

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskonten gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontos diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
- Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses

- Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 - Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,

- c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
- d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12 - Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13 - Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.

5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind. Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.
7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14 - Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.
5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15 - Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär -GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.
9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16 - Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17 - Haushaltsrechtliche Prüfung

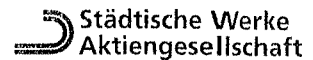
Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Leizen, den . . .2012

Vorstand



Königstor 3 – 13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-5103
Telefax 0561 782-2310
www.staedtische-werke.de

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Postfach 10 36 09 | 34112 Kassel

Stadt Kassel
Herrn Stadtkämmerer
Dr. Jürgen Barthel
Rathaus
34112 Kassel

27. Juli 2012

Gründung der Gesellschaften „Leizener Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH“ und „Leizner Biogas GmbH & Co. KG“

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,
sehr geehrter Herr Reyer,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung der Beschlussfassung für die Gründung der Gesellschaften „Leizener Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH“ (Komplementär-GmbH) und „Leizener Biogas GmbH & Co. KG“ (KG).

Der Anlagenbetrieb und die Geschäftsvorfälle sollen frühzeitig in den o.g. Gesellschaften gebündelt und von diesen durchgeführt werden, um doppelte Prozesse bei der Städtische Werke AG (STW AG) und den Gesellschaften zu vermeiden. Deshalb sollen die Gesellschaften bis zur Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW am Anlagenstandort bis Oktober 2012 handlungsfähig sein.

Die STW AG wird anfangs zu 100 % den Allein-Gesellschafter der Komplementär-GmbH stellen sowie die alleinigen Kommanditanteile der KG zu 100 % einbringen. Die Höhe der in die KG einzubringenden haftenden Kommanditeinlage beträgt in der Regel 20 bis 30 % des Investitionsvolumens von derzeit geschätzten und vom Aufsichtsrat gebilligten 11 Mio. €. Zusammen mit dem Stammkapital der Komplementär-GmbH von 25 T€ ergibt sich zu Beginn ein Haftungskapital in Höhe von etwa 2,3 bis 3,5 Mio. €.

Nach Abschluss der aktuell noch laufenden Verhandlungen mit potentiellen KG-Gesellschaftern sind derzeit folgende Gesellschafteranteile vorgesehen, die zu einem späteren Zeitpunkt von der STW AG abgetreten werden: Substratliefernde regionale Landwirte mit 5 bis 15 %, der Anlagenhersteller MT-Energie GmbH mit 10 %, Partner aus Energiewirtschaft, Biogasbranche oder Finanzdienstleister mit 35 bis 40 % und die STW AG mit 35 bis 40 %. Sollten sich weitere Gesellschafter aus den genannten Branchen finden oder höhere Anteile der Beteiligungspartner gewünscht sein, ist eine verbleibende Beteiligung der STW AG mit mindestens 25 % denkbar.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenzten Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stark abgesichert ist.

Ⓜ Rathaus: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 12, 50, 500 | Wilhelmsstraße/Stadtmuseum: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 7; Bus 12, 50, 500
Ständeplatz: Tram 4, 7, 8 | Königsplatz/Mauerstraße: RegioTram RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 10, 12, 18, 19, 30, 32, 37, 38, 52

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Amtsgericht Kassel HRB 2150 | Ust.-Ident.-Nr. DE 811216137
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Bertram Hilgen | Vorstand: Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender) | Dr. Thorsten Ebert | Dipl.-oec. Stefan Welsch
Kasseler Sparkasse | BLZ 520 503 53 Konto 479 | BIC-Code HELADEF1KAS | IBAN DE24 5205 0353 0000 0004 79

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen mit Ausnahme der Investitionskosten dem Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der STW AG zur Ausweitung des Biogasgeschäfts vom 16. September 2009. Die Investitionskosten werden aller Voraussicht nach aufgrund eines größeren BHKW auf dem Anlagenstandort, der hohen Auftragslage bei den Anlagenherstellern und durch unvorhersehbare Mehraufwendungen im Tiefbau von ursprünglich geplanten 9,5 Mio. € auf aktuelle 11 Mio. € steigen. Die geplanten Renditeziele werden trotzdem erreicht. Eine Nachgenehmigung der gestiegenen Investitionskosten ist in der Aufsichtsratssitzung am 29. Juni 2012 erfolgt.

Nähere Einzelheiten und projektspezifische Details sind in der beigefügten Projektdarstellung enthalten.

Wir bitten Sie, das Verfahren mit Blick auf eine Beschlussfassung in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung unmittelbar nach der Sommerpause einzuleiten.

Freundliche Grüße

Städtische Werke
Aktiengesellschaft


Andreas Helbig



Dr. Thorsten Ebert

Anlage
Projektdarstellung

Projektdarstellung Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen

Projektstand Juli 2012

Die Städtische Werke AG, Kassel, baut aktuell eine Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Betrieb ist ab Oktober 2012 mit Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW vor Ort geplant.

Projektbeschreibung

Das Projekt für die Biogaseinspeiseanlage (BGEA) wurde von der Städtische Werke AG Kassel entwickelt. Die Leistung der BGEA entspricht ca. 2,2 MW_{elt}, der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 1.000 ha. Das Investitionsvolumen liegt bei ca. 11 Mio. €. Die Gesamtwertschöpfung bestehend aus BGEA (1. Wertschöpfungsstufe) und Vermarktungskonzept (2. Wertschöpfungsstufe) – und ist mit den an den Standorten Homberg/Efze und Willingshausen betriebenen Wertschöpfungskonzepten der STW AG Kassel vergleichbar.

Das Konzept der BGEA sieht vor, das produzierte Rohbiogas am Anlagenstandort auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das Erdgasnetz des Netzbetreibers, der Ontras/VNG einzuspeisen. Rechtsgrundlage für die Gaseinspeisung ist die Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Biomethan wird bilanziell durch das Gasnetz geleitet und an geeigneten Standorten in einem oder mehreren Blockheizkraftwerken (BHKW) mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) CO₂ neutral zu Strom und Wärme gewandelt. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, die Energie der Biomasse am jeweiligen Standort in voller Wertschöpfung umzuwandeln und die ganzjährig produzierte Wärme sinnvoll zu nutzen.

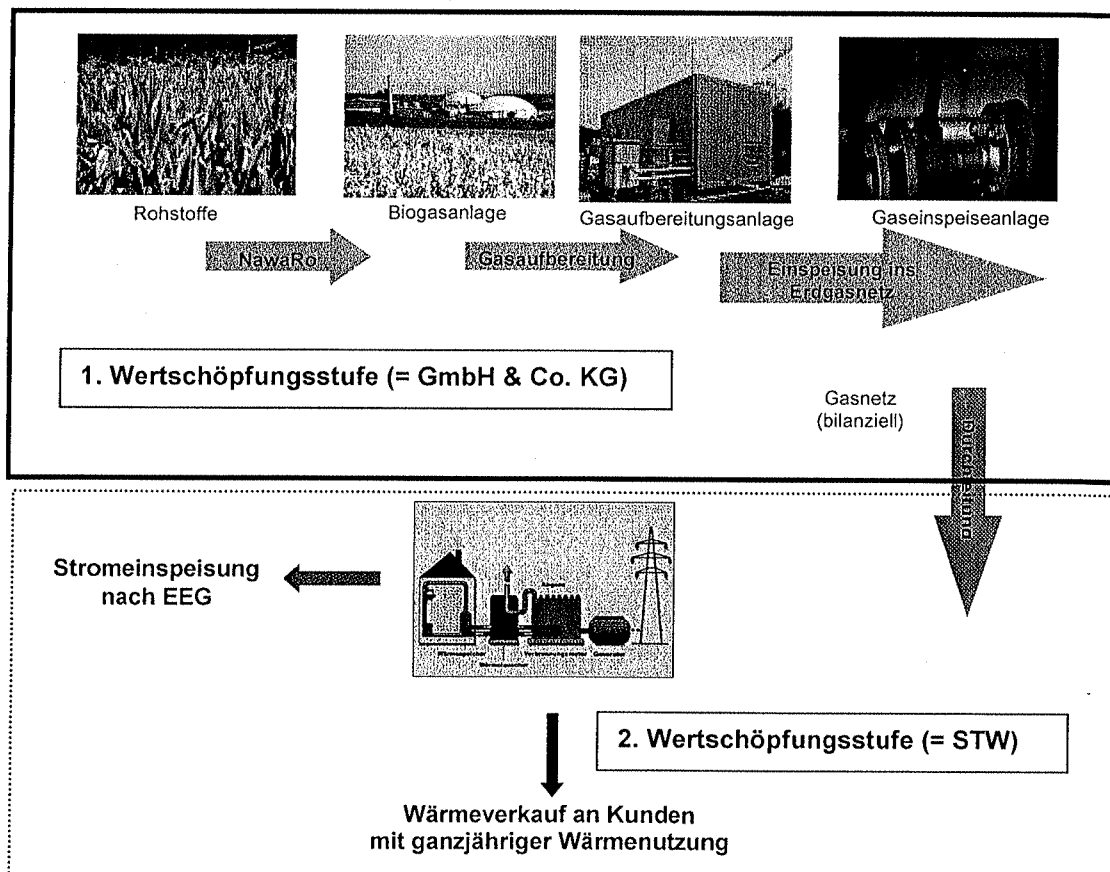


Abb. 1: Schematische Konzeptdarstellung, Wertschöpfungskonzept

Am Standort Leizen werden ca. 3 ha Grundfläche für die geplante Biogaseinspeiseanlage benötigt. Die Anlage befindet sich derzeit im Bau und wird voraussichtlich Ende 2012 fertiggestellt.

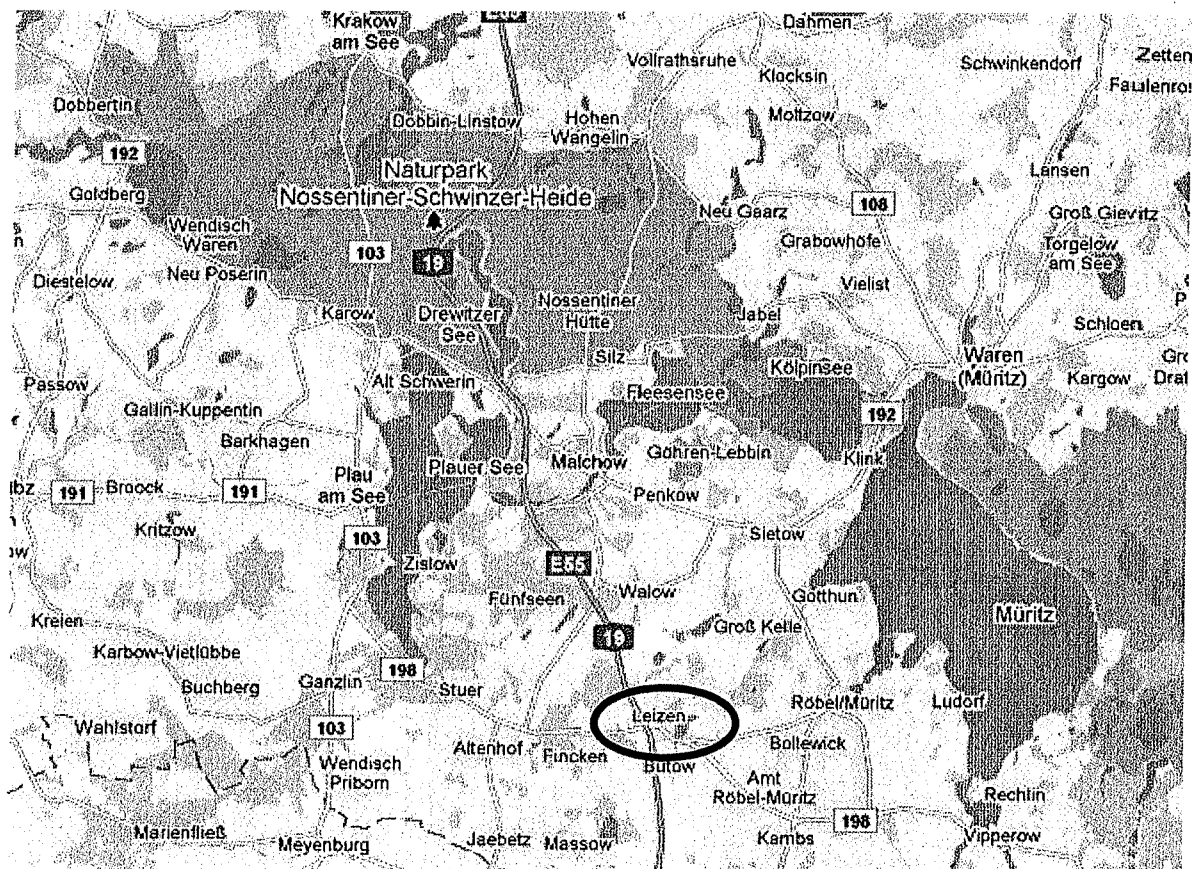


Abb. 2: Biogasanlagenstandort bei Leizen an der Müritz

Mit der zu produzierenden und einzuspeisenden Biomethanmenge können rechnerisch 3 BHKW mit einer elektrischen Leistung von jeweils etwa 500 kW betrieben werden. Dies entspricht zusammen mit dem BHKW auf dem Anlagenstandort einem Einsparpotential von jährlich etwa 13.000 t CO₂. Die Inbetriebnahme des rohgasbetriebenen BHKW am Standort der BGEA erfolgt nach derzeitigem Bauzeitenplan im Oktober 2012.

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist etc.) aus der Umgebung betrieben. Insgesamt werden pro Jahr etwa 36.000 t Substrate basierend auf NawaRo, und etwa 21.000 t flüssige und feste Wirtschaftsdünger benötigt. Über 80 % der benötigten Rohstoffe sind derzeit vertraglich durch Substratlieferverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben mittel- bis langfristig gesichert.

Gesellschaftsmodell

Grundsätzlich wird das gleiche Gesellschaftsmodell wie bei den Biogasanlagen in Homberg und Willingshausen angestrebt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Biogaseinspeiseanlage in Leizen gründet die STW AG die bewährte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG. Gesellschafter der **Komplementär-GmbH** werden die STW AG, Kassel, mit einem zunächst 100%-igen Anteil. Der Beitritt weiterer Gesellschafter in die Komplementär-GmbH im Rahmen der weiteren Projektentwicklung soll grundsätzlich bis zu einem abzugebenden Anteil von 67% offen gehalten werden. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die **GmbH & Co. KG** als Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb der BGEA am Standort Leizen. Als Kommanditist ist anfangs die Städtische Werke AG, Kassel, mit einer Beteiligung von 100 % vorgesehen. Der Beitritt weiterer Kommanditisten im Rahmen der weiteren Projektentwicklung soll grundsätzlich offen gehalten werden. An andere Gesellschafter aus den Bereichen Landwirtschaft und privater Unternehmen sollen bis maximal 75 % abgegeben werden. Aktuell werden mit privaten Unternehmen Beteiligungsgespräche geführt, die aus der Energiewirtschaft, Hersteller und Betreiber aus der Biogasbranche sowie der Finanzdienstleistungsbranche kommen. Im Wesentlichen wird die Beteiligungshöhe von der Beteiligungsbereitschaft weiterer Kommanditisten bestimmt.

Vermarktungskonzept

Die Gesellschaft wird mit der Städtische Werke AG, Kassel, einen Biomethanliefervertrag abschließen. Beteiligungspartner aus dem Bereich der Energiewirtschaft erhalten die Möglichkeit, über anteilige Biomethanmengen aus der BGEA zu verfügen. In beiden Fällen werden lang laufende Biomethanlieferverträge abgeschlossen. Die Vergütung der einzuspeisenden Strommengen am Anlagenstandort ist über das EEG abgesichert. Die Wertschöpfung durch Vermarktung des Biomethans und durch den Betrieb der externen Biomethan-BHKW erfolgt, abzüglich eines eventuellen Anteils an einen Beteiligungspartner, ausschließlich durch die STW AG. Die Biomethanmengen sind nach derzeitigem Stand weitestgehend vermarktet.

Weiteres Vorgehen (geplant)

- Gründung der Gesellschaften „Komplementär-GmbH“ und „GmbH & Co. KG“ zu jeweils 100 % durch die STW AG, Kassel;
- Akquirierung weiterer Gesellschafter und Abtretung von Geschäftsanteilen an diese;
- Abschluss einer Projektfinanzierung;
- Inbetriebnahme der Gärstrecke und des Anlagen-BHKW bis Oktober 2012;
- Inbetriebnahme der Aufbereitung und Einspeisung bis Dezember 2012.



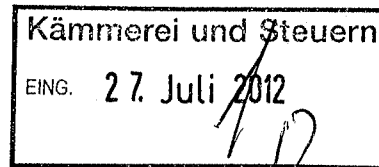
Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Stadt Kassel
Herrn Reyer

34112 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Oskar Edelmann

E-Mail

edelmann@kassel.ihk.de

Tel.

06421 9654-20

Fax

06421 9654-33

2012-07-26

Beteiligung der Städtische Werke AG an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit Schreiben vom 04. April 2012 haben Sie uns um Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gebeten. In der Zwischenzeit hat uns die Städtischen Werke Aktiengesellschaft eingehender über das Gesamtvorhaben informiert, so dass sich uns der Sachverhalt hiernach wie folgt darstellt.

Durch das vorgeschriebene sog. Subsidiaritätsprinzip in § 121 Absatz 1 HGO ist eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Die Kommunen sollen durch das Subsidiaritätsprinzip vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden.

Diese Voraussetzung wird durch den Ende 2011 neu gefassten § 121 Abs. 1 a HGO eingeschränkt. Danach dürfen Gemeinden seitdem ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich betätigen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigt und ansonsten private Dritte beteiligt werden.

Dies ist bei Ihrem Vorhaben bisher nicht der Fall, da die Städtische Werke AG, an der die Stadt Kassel mit 74,1 % beteiligt ist, bei der beabsichtigten Biogas Leizen GmbH & Co. KG Gesellschafter der Komplementär-GmbH zu 100 % sowie auch als Kommanditist zu 100 % beteiligt werden soll.

Für den Fall, dass trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen ist, sieht § 121 Abs. 1 a HGO allerdings vor, dass die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern kann.

Die Städtischen Werke AG hat sich bereits seit Beginn des Projekts im Jahr 2009 intensiv um Beteiligungspartner aus den in der Umgebung von Leizen ansässigen Unternehmen sowie aus der Landwirtschaft bemüht. Beteiligungsgespräche haben nach den uns vorgelegten Informationen u.a. mit regionalen Stadtwerken und regionalen Versorgungsunternehmen stattgefunden. Weiter wurden Beteiligungsgespräche geführt mit Unternehmen aus der Energiedienstleistungs- und Biogasbranche sowie mit zahlreichen örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben. Nach einigen Absagen sind derzeit noch ein regionaler Energieversorger, ein Stadtwerk, ein Investorenvermittler sowie einige regional ansässige Landwirte und der Anlagenhersteller und Betreiber im Abstimmungsverfahren für eine Beteiligung an der Biogas Leizen GmbH & Co. KG, die im Ergebnis, nach Aussagen der Städtischen Werke AG, zu einer realistischen Beteiligungshöhe Dritter von 60 % an der Gesellschaft führen kann.

Diese Aktivitäten zeigen, dass die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft vergleichsweise gering sein dürften.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Vorliegend soll die Biogasanlage in Leizen betrieben werden.

Zu bedenken ist allerdings hierbei, dass eine entsprechende Biogasherstellung auf dem Gebiet der Stadt Kassel nicht möglich sein dürfte. Auch die Möglichkeiten, eine solche Anlage im regionalen Umfeld zu betreiben, dürften aus produktionstechnischen und ökologischen Gründen sehr begrenzt sein.

Darüber hinaus könnte die geplante Tätigkeit der Städtischen Werke AG vorliegend unter die Bestandsschutzregelung des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO fallen. Hierfür könnte zum einen sprechen, dass die zu erzeugende Energie nicht in dem geplanten Umfang an den Standorten der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt wird, sondern über eine Ferngasverbindung die Kasseler Bürger versorgt. Zum anderen ist die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme aus Erdgas, das aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wird, letztlich das Ziel dieser Betätigung.

Wir erheben im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

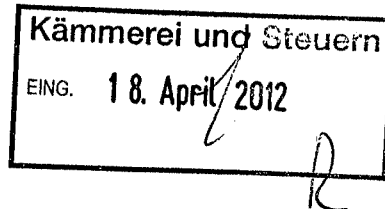
Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Edelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Oskar Edelmann

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0; www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 17. April 2012

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Leizener Biogas Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 04. April 2012

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) beabsichtigt, die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und die Leizener Biogas GmbH & Co. KG zu gründen (wobei die GmbH als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben wird).

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der hiesigen regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Das Handwerk ist sich bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.



Seite 2

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und -erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existenziellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, autarke, regionale Energieversorgungsstrukturen aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Regionen insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererträgen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Da beim Rohstoffeinsatz der Reststoffanteil (Gülle, Rindermist etc.) lediglich knapp 37 % betragen soll, wird der aus nachwachsenden Rohstoffen bestehende Hauptanteil vermutlich aus Mais bestehen, weil dies die effizienteste Biogaspflanze ist. Deshalb haben wir die Sorge, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommen kann. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksbetriebe Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigen und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet würden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).



Seite 3

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in den Geschäftsmodellen der „Leizener Biogas Gesellschaften“ verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils in einem vertretbaren Anteil gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.

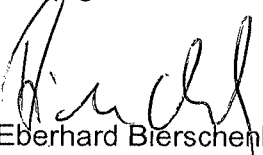
Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell auch an dieser Stelle entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung der 2. Stufe des Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass sich hier die Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energiefertige Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting (im Kleinanlagenbereich), Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass eine Ausweitung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckte Geschäftsfelder ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
Hauptgeschäftsführer (komm.)


Eberhard Bierschenk

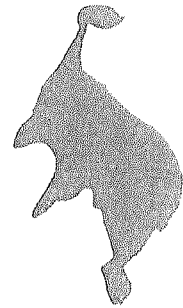
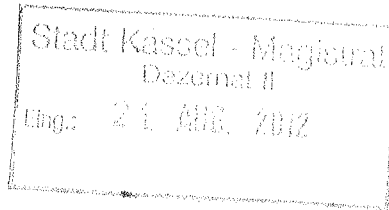


Amt Röbel-Müritz

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Leizen

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz



Stadt Kassel
Magistrat
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales
34112 Kassel

Bauamt

Auskunft erteilt: Herr Mogck
E-Mail: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Zimmer 3.3 Vorwahl 039931 Durchwahl 80-146

Zentrale: 039931 800 Fax: 039931 80-111
PC-Fax: 039931 8028146

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12.07.2012

Unser Zeichen
4-61-mo/...

Röbel/Müritz, den
17.08.2012

Biogasprojekt in der Gemeinde Leizen der Städtische Werke Kassel AG

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

im Namen und im Auftrag der Gemeinde Leizen möchte ich Ihnen bezüglich Ihres an die Bürgermeisterin Frau Hildebrandt gerichteten Schreibens vom 12.07.2012 zu der am Standort Leizen im Bau befindlichen Biogaseinspeiseanlage folgendes mitteilen.

Die Gemeinde wurde schon frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen in die Planungen der Biogaseinspeiseanlage einbezogen.

Der Standort der Biogaseinspeiseanlage Leizen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Gemeinde Leizen.

Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen für die einzelnen Anlagenteile war die Gemeinde stets über alle Verfahrensschritte informiert. Seitens der Gemeinde Leizen bestehen gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Biogaseinspeiseanlage keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Mogck

SB Bauamt

Internet: <http://www.Amt-Roebel-Mueritz.de>

E-Mail: Post@Amt-Roebel-Mueritz.de
Amtsvorsteher@Amt-Roebel-Mueritz.de

Bankverbindungen der Stadtkasse
Müritz-Sparkasse

Konto 110114400, BLZ 150 501 00

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die Gemeinden: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Fincken, Gotthun, Grabow-Below, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Vipperow, Wredenhagen, Zepkow

Leitender.Verwaltungsbeamter@Amt-Roebel-Mueritz.de

Raiffeisenbank Waren eG

Konto 1009320, BLZ 150 616 18

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00-12.30

Die: 9.00-12.30, 13.30-15.30

Mi: geschlossen

Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30

Fr: 9.00-12.30

Vorlage Nr. 101.17.310

Änderung der Straßenbeitragssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 Überweisung in die Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geänderter Antrag

vom 21. August 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es vielfach Kritik an der Informationspolitik des Magistrates bei Baumaßnahmen gegeben, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beitragspflichtig sind und bei denen für die betroffenen Anlieger oftmals nicht unerhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Derzeit gibt es in der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel keine Festlegungen über ein regelhaftes Verfahren mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 17. Januar 2012

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § „Beteiligung“ wird mit untenstehendem Wortlaut in die Satzung aufgenommen
 1. Die Beitragspflichtigen werden rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Jahr vor Beginn der beitragspflichtigen Baumaßnahme, soweit die Gesamtkosten 25.000 € überschreiten, über deren Umfang und Art sowie über die für das Grundstück zu erwartende Höhe der anfallenden Kosten schriftlich sowie in einer Anwohnerversammlung informiert. Grundlage hierfür ist ein von der Verwaltung aufgestellter Planungsentwurf, der sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit orientiert.
 2. In einem Zeitraum von 3 Monaten nach dieser Information ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Einwände zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür erhalten sie Berechtigung zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen.
 3. Zu den Stellungnahmen, Einwänden und Änderungsvorschlägen der Beitragspflichtigen haben die zuständigen Ämter Stellung zu nehmen und im Zuge der fachlichen Abwägung zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung erfolgen kann. Die Planung ist ggf. entsprechend anzupassen. Über die Stellungnahmen der zuständigen Ämter sowie über das
 4. Ergebnis der Abwägung sind die Beitragspflichtigen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Stellungnahme Frist nach Punkt 2 rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 5. Zur Anhörung im zuständigen Ortsbeirat und zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien sind neben den aktuellen Planungsunterlagen auch die Stellungnahmen, Einwände und Änderungsvorschläge der Beitragspflichtigen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter vorzulegen.

Vorlage Nr. 101.17.390

Informationsfreiheitsgesetz

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsgesetz beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.528

Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer Sitzung des Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung eine Expertenanhörung durchzuführen, um die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Einführung einer Kastrationspflicht von Katzen zu erörtern.

Zu der Anhörung sollen VertreterInnen folgender Institutionen eingeladen werden:

- Tierheim
- Tierschutzverbände
- Stadt Paderborn
- Stadt Bad Dürrenberg
- Rechtsamt Stadt Kassel
- Landestierärztekammer

Begründung:

Tierschutzvereine und Tierheime der Stadt Kassel beklagen, dass die Anzahl von freilebenden Katzen in Kassel sehr zugenommen haben soll. Das Problem der unkontrollierten Vermehrung freilaufender Katzen darf nicht weiter ignoriert werden. Tiervereine sowie Tierheime sind an Grenzen der Belastbarkeit gekommen, Tiere aufzunehmen, die versorgt werden müssen. Katzen können im Jahr bis zu drei Mal jeweils sechs Junge bekommen, wenn sie nicht kastriert sind. Viele dieser Katzen werden einfach in Tierheimen abgegeben oder ausgesetzt. Die Überlebenschancen für ausgesetzte Katzen mangels Futter und Pflege ist gering, zudem leiden sie qualvoll an Infektionen, wie FeLV (Leukose) oder FIV (Katzenaids).

Es gibt das sog. Paderborner Modell, welches eine Kastrations- und Meldepflicht für Katzen beinhaltet. Das Modell hat beispielsweise erfolgreich die Stadtverwaltung von Bad Dürrenberg in ihrer Gefahrenabwehrverordnung übernommen und folgendermaßen formuliert:

Gefahrenabwehrverordnung Bad Dürrenberg § 6 Tierhaltung

(7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Das Modell wird in Bad Dürrenberg und auch in größeren Städten wie Bonn oder Bremen erfolgreich angewendet. Die Kastrationspflicht wird als präventive Maßnahme zur Senkung der Zahl freilaufender Katzen verfolgt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.529

Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über die in Kassel und Nordhessen aufgetretenen Aktivitäten und Straftaten extremistischer Gruppen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.563

Aufklärung der Vorgänge um die Einrichtung eines Trinkraums

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Aus welchen Gründen wurde der Trinkraum-Container zur befristeten Nutzung erst mit mehreren Wochen Verspätung eröffnet?
2. Wer ist hierfür verantwortlich?
3. Welche Kosten sind in dieser Zeit der Nichtnutzung entstanden?
4. Wer trägt diese Kosten?
5. Warum wurden diese unnötigen Kosten nicht vermieden?
6. Treffen Berichte und Aussagen zu, wonach die Betroffenen angekündigt haben, diesen Container nicht als Trinkraum nutzen zu wollen?
7. Inwieweit wurde im Vorfeld untersucht, ob und wie ein Trinkraum in Kassel überhaupt von den Betroffenen angenommen wird?
8. Wie lange soll die provisorische Container-Lösung höchstens fortgeführt werden?
9. Mit wem wird zurzeit über welchen dauerhaften Standort für einen Trinkraum konkret verhandelt?
10. Wer ist zurzeit für die Führungen dieser Verhandlungen und Gespräche auf Seiten der Stadt verantwortlich?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.565

Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Stadt Vellmar über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung dahingehend zu verhandeln, dass die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel auch für die in der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar Flur 1, Flurstücke 45/2, 45/1, 113/7, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6 und 150/113 gilt.

Begründung:

Der Eisenbahnweg entlang der genannten Vellmarer Grundstücke liegt voll auf Kasseler Gebiet und bietet den angrenzenden Vellmarer Grundstücken Vorteile. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen des Erschließungsbeitragsrechtes und führen die im Beitragsrecht herrschenden Grundsätze der Abgabengleichheit und Vorteilsgerechtigkeit zur gleichmäßigen Heranziehung der Grundstückseigentümer.

Zwar ist der Eisenbahnweg erst vor kurzer Zeit erstmalig erstellt worden und erfahrungsgemäß mit einem Um- oder Ausbau nicht alsbald zu rechnen. Gleichwohl zeigt der langwierige Rechtsstreit, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, um die Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen, dass frühzeitig eine Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger zu schaffen ist.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.590

Einrichtung einer anonymen Spurensicherung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. beim Klinikum Kassel die Möglichkeit einer anonymen Spurensicherung – vergleichbar zu den entsprechenden Projekten der Städte Bochum, Herne, Bremen, Bonn, Köln – einzurichten, und zwar insbesondere für Frauen und Kinder, die Opfer einer (sexuellen) Gewalttat geworden sind;
2. dies bei den Trägern der übrigen größeren Kliniken im Stadtgebiet mit gleicher Zielrichtung anzuregen.

Begründung:

Um gewalttätige Übergriffe, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung in gerichtlichen Verfahren beweissicher feststellen zu können, ist es sachgerecht, dass Spuren am Körper frühzeitig gesichert werden.

85% der Gewalttaten an Frauen und Kindern finden im sozialen Umfeld statt. Daher scheuen sich viele Gewaltopfer, den Täter direkt anzuzeigen und sich rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen, aus Scham und Angst vor der Befragung und Angst vor dem Täter. Die Dunkelziffer der Taten im Bereich sexueller Gewalt ist deshalb sehr hoch. Zwar nehmen Staatsanwaltschaft und Polizei schon bisher in diesem Sektor die ihnen obliegenden Ermittlungsaufgaben einschließlich derjenigen der Sicherung von Beweismitteln wahr. Diese Behörden können jedoch nur tätig werden, wenn sie von einer Straftat erfahren, was aus den geschilderten Umständen heraus nicht hinreichend gewährleistet ist. Helfen kann den Betroffenen daher zusätzlich eine anonyme Spurensicherung, bei der Spuren gerichtsfest gesichert werden, ohne dass das Opfer seinen Namen nennen und den Täter anzeigen muss.

Diese werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Durch die anonyme Spurensicherung haben die Ermittlungsbehörden, auch bei einer späteren Anzeige, die Möglichkeit, auf Spurenmaterial zurückzugreifen. In einem Verfahren verbessert das die Ausgangsposition des Opfers erheblich.

Untersucht werden können Spermaspuren, Haare, Kleidung, Haut etc. Auch Fotos von Gewaltspuren können gemacht werden.

In den Klinken müssen Ärzte auf die Untersuchungsmethoden geschult werden und geben diese anonym unter einer Chiffrenummer an die Polizei oder Rechtsmedizin weiter. Den Ärzten sind andererseits auch ihre Pflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden insoweit zu vermitteln, als die ärztliche Schweigepflicht nicht unbegrenzt gilt und dass bei der Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter eine Offenbarungsbefugnis oder gar eine Offenbarungspflicht bei schwerster Kriminalität bestehen kann.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.599

Häusliche Gewalt

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel“ vorzustellen und die sich daraus ergebenden Vorgehensweisen insbesondere für die Stadt Kassel darzulegen.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Kerstin Linne

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.600

Trennung und Scheidung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Konzept, bzw. die Umsetzung für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne